ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

lfd. Nummer: 00951 \ 11 \ V

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

Amt 81.1 Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung

Sachbearbeiter/-in: Herr Neulen

Eitorf, den 12.11.2002

_____ **i.V.** _____
Bürgermeister **Erster Beigeordneter**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 25.11.2002

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 16.12.2002

Tagesordnungspunkt:

5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor zu beschließen:

Die als Anlage 1 der Vorlage beigefügte 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 wird beschlossen.

Begründung:

§ 9 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung bestimmte bisher eine sogenannte Bagatellgrenze. Danach werden Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 20 m³ übersteigen. Der Nachweis hierüber obliegt dem Gebührenpflichtigen. Damit führen nicht in den Kanal abgeleitete Wassermengen von unter 20 m³ nicht zu einer Korrektur der zu zahlenden Abwassergebühren.
In einem in 2001 ergangenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW hat sich das Gericht wieder einmal mit der Bagatellgrenze auseinander gesetzt. Das OVG kommt in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Bagatellgrenze von 15 m³/je Jahr satzungsrechtlich zulässig sei, da sie verhindere, dass auch Geringstmengen auf den Grundstücken gemessen und dann der gebührenberechnenden Stelle mitgeteilt würden. Durch

das Urteil wurde die Bagatellgrenze vom OVG NRW nach unten korrigiert. Diese Korrektur ist auch in die Mustersatzung über die Erhebung von Abwassergebühren des Nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes eingeflossen und übernommen worden.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher geltende satzungsrechtliche Bagatellgrenze von 20 m³ auf nunmehr 12 m³ je Jahr zu reduzieren. Ein kompletter Wegfall der Bagatellgrenze ist nicht sinnvoll, da er zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei der Gebührenabrechnung führen würde, der wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Statt der in der Mustersatzung vorgeschlagenen 15 m³-Grenze soll eine Grenze von 12 m³ je Jahr (1 m³/ Monat) eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die vom Gericht festgesetzte Erheblichkeitsschwelle von 60,36 €/Jahr nicht überschritten wird. Bei den zu Grunde zu legenden Abwassergebühren von z.Z. 4,40 €/m³ wird diese Grenze deutlich unterschritten (12 m³ x 4,40 € = 52,80 €).